

Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

MERKBLATT FÜR DEN BAUHERRN MIT ANTRAGSFÖRMULARE

über die Herstellung eines Anschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz

1. Zuständiges Versorgungsunternehmen

Ihr Bauvorhaben liegt im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe.

2. Gesetzliche Vorschriften a) Anschluss- und Benutzungszwang

Gemäß § 5 der geltenden Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes sind Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Ausgenommen ist der Betrieb von Wärmepumpen und die Verwendung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung. Alle Eigenversorgungsanlagen (Regenwassernutzungs-/ Hausbrunnenanlagen usw.) sind mit dem jeweiligen Verwendungszweck dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Informationsmaterial über den technischen Betrieb und die erforderlichen Auflagen kann in der Geschäftsstelle angefordert werden. **Rohrverbindungen der Eigenversorgungsanlagen mit der Trinkwasserinstallation sind streng verboten, Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße belegt wird.**

b) Herstellung des Hausanschlusses/Grundstücksanschlusses

Der Hausanschluss, ab Anbindung an eine Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler im Gebäude wird **ausschließlich** vom Zweckverband hergestellt und unterhalten. Der Bauwerber hat rechtzeitig (ca. 4 Wochen vorher) beim Zweckverband den Antrag auf Wasseranschluss einzureichen. Der Bauwerber hat die Möglichkeit, den Rohrgrabenaushub (Erdarbeiten) für den Hausanschluss, ausgenommen im öffentlichen Straßenbereich, selbst herzustellen oder herzustellen zu lassen. Vom Zweckverband wird vor Herstellung des Anschlusses eine Vorauszahlung in Höhe des Beitrages einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Die Anschlussverlegung erfolgt erst nach Eingang des Vorauszahlungsbetrages.

c) Hausinstallation/Anlage des Grundstückseigentümers

Gemäß § 11 Abs. 4 der geltenden Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes dürfen Arbeiten für die Erstellung der Hausinstallation (= Anlage des Grundstückseigentümers) sowie Umänderungen **nur von einem durch die Handwerkskammer zugelassenen Installationsbetrieb ausgeführt werden**. Die Bestätigung über die Ausführung der Installationsarbeiten ist vom Installationsbetrieb vorzulegen. Erst nach Vorlage der Bestätigung wird vom Zweckverband der Anschluss fertiggestellt und der Wasserzähler eingebaut. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann gemäß § 24 Abs. 3 der WAS des Zweckverbandes nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Geldbuße belegt werden. Gemäß § 12 WAS kann der Zweckverband die Beseitigung der nicht ordnungsgemäß hergestellten Anlage verlangen.

d) Beiträge und Anschlusskosten

Der Zweckverband erhebt gemäß §§ 5, 5a, 6 und 8 der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung für die **Herstellung eines Anschlusses** an die öffentliche Wasserversorgungsanlage folgende Beiträge und Herstellungskosten:

- (1) Grundstücksfläche pro qm **2,05 € netto**
- (2) **Geschossfläche des zu errichtenden Gebäudes pro qm 4,09 € netto**
 (= Außenmaße des Gebäudes in allen Geschossen; Keller werden mit der vollen Fläche, Dachgeschosse nur soweit sie ausgebaut sind herangezogen. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen)
- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe an den Zweckverband zu erstatten.
 Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss eines abgesperrten, stillgelegten oder rückgebauten Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer auch zu erstatten, soweit die Kosten im öffentlichen Straßengrund anfallen. Satz 2 gilt nur für alle Grundstücksanschlüsse, die ab dem 01.01.2016 abgesperrt, stillgelegt oder rückgebaut werden.

Zum Beitrag (1) + (2) und den Herstellungskosten (3) wird noch die gesetzliche MwSt. erhoben.

e) Wassergebühren

Die Wassergebühren setzen sich aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen. Gemäß § 9 a der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	netto	123,00 €Jahr	DN 50 (Q _n 15 + 2,5)	netto	824,00 €Jahr
bis 6,0 m ³ /h	netto	169,00 €Jahr	DN 80 (Q _n 40 + 2,5)	netto	1.015,00 €Jahr
bis 10,0 m ³ /h	netto	258,00 €Jahr	DN 100 (Q _n 60 + 2,5)	netto	1.172,00 €Jahr
bis 15,0 m ³ /h	netto	333,00 €Jahr	über DN 100 (über Q _n 60 + 2,5)	netto	1.787,00 €Jahr

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	netto	123,00 €Jahr
bis 10 m ³ /h	netto	169,00 €Jahr
bis 16 m ³ /h	netto	258,00 €Jahr
bis 25 m ³ /h	netto	333,00 €Jahr

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Verbundwasserzähler

DN 50	netto	824,00 €Jahr
DN 80	netto	1.015,00 €Jahr
DN 100	netto	1.172,00 €Jahr
über DN 100	netto	1.787,00 €Jahr

Die Verbrauchsgebühr wird gemäß § 10 BGS nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt pro **Kubikmeter entnommenen Wassers netto 1,21 €** Wird ein **Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler** verwendet, so beträgt die Gebühr netto **1,50 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers. Für die Überlassung von Standrohren wird je angefangene Monate eine **zusätzliche Gebühr von netto 10 €** berechnet. **Zu der Grundgebühr sowie zur Verbrauchsgebühr** wird ebenfalls noch die gesetzliche MwSt. z.Zt. 7 % erhoben.

f) Sonstige Vorschriften (Wasserzähler)

Gemäß § 19 der Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Wasserzähler vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Der Grundstückseigentümer haftet gegenüber dem Zweckverband für den Wasserzähler.

Ihr Wasserversorger

Stand: 25.05.2018

Hausanschrift:	Telefon Verwaltung: 09421 / 9977-0	Steuernummer:	Bankverbindung:
Geschäftsstelle	Telefax Verwaltung: 09421 / 9977-99	162 / 114 / 90172	Sparkasse Niederbayern-Mitte
Leutnerstr. 26	Telefon Entstörungsdienst: 09421 / 9977-77		SWIFT-BIC: BYLADEM1SRG
94315 Straubing	E-Mail: poststelle@wzv-sr.bayern.de		IBAN: DE09 7425 0000 0240 0051 65
	Homepage: www.wasserzweckverband-aitrachtalgruppe.de		BLZ: 742 500 00 Kto.-Nr.: 240 005 165

Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Antrag zur Herstellung einer kurzzeitigen Trinkwasserentnahmestelle

1. Antrag

Anschrift Betreiber (Rechnungsempfänger):

Name:			
Straße / Hs.Nr.:			
PLZ / Ort:			
Tel:		Mobil:	

Kontaktperson und Übergabeort des benötigten Materials zur Entnahme an UH/ OH (Hydrant) :

Name:			
Tel:		Mobil:	

Übergabe:	PLZ, Ort	Straße	Fl.Nr.Gemarkung
Entnahmebeginn:	Datum	Uhrzeit	
Entnahmeende:	Datum	Uhrzeit	

2. Grund der Entnahme

Bauwasser Poolbefüllung Feldbewässerung Veranstaltung

Erforderliche max. Wassermenge: _____ m³ / h (Nach diesem Wert wird die Wasseruhr ausgegeben!)

3. Allgemeine Hinweise

Nach der Montage wird der Wasserzähler mit Anbauteile an die Betreiber oder der benannten Kontaktperson übergeben. Dieser ist ab diesem Zeitpunkt der Übernahme für den Wasserzähler mit Anbauteile verantwortlich. Für Verlust und Beschädigung des Wasserzählers mit Anbauteile haftet der Betreiber.

*Bei Versorgungsproblemen steht der Entstörungsdienst unter **09421/9977-77** zur Verfügung.*

Wichtig: Die Weitergabe des Wasserzählers ist nicht erlaubt! Für die verkehrsrechtliche Sicherung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung mit Verwaltungsvorschrift (StVO mit VwV) und Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) ist der Betreiber verantwortlich. Sollten die o.g. Punkte bei der Montage nicht vorhanden sein, kann die Montage des Wasserzählers mit Anbauteilen nicht erfolgen. Ggf. erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen holt der Betreiber selbst ein oder veranlasst diese.

Über die Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung habe ich Kenntnis erhalten. Die Datenschutzbestimmungen des Zweckverbandes können der beiliegenden Anlage „Datenschutzhinweise“ entnommen werden bzw. sind auf der Internetseite <https://www.wasserzweckverband-aitrachtalgruppe.de> unter der Rubrik „Datenschutz“ veröffentlicht.

_____,
Ort

_____,
Datum

Unterschrift Betreiber

Anschrift des Installationsbetriebes:

Firma	
Anschrift: Straße, Hs.-Nr.	
PLZ	Ort

Urschriftlich im Original zurück:

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe
Leutnerstraße 26
94315 Straubing

**Bestätigung über die
Ausführung der
Hausinstallationsarbeiten**

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit, die Installationsarbeiten für das Bauvorhaben

in _____, _____
Bauort, Straße Baugebiet, Parzelle-Nr. oder Fl.Nr. und Gemarkung

Bauherr: _____, _____
NAME, VORNAME BZW. FIRMA Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort

Bauvorhaben: _____
Bezeichnung des Bauvorhabens

auszuführen/ausgeführt zu haben.

In o.g. Bauvorhaben wird/wurde eine Regenwassernutzungsanlage eingebaut: ja nein
wenn ja,
für folgende Zwecke: _____

In o.g. Bauvorhaben wird/wurde eine Brunnenanlage eingebaut: ja nein
wenn ja,
für folgende Zwecke: _____

In der Garage wird/wurde eine Wasserentnahmestelle eingebaut: ja nein

Die Installationsanlage wird/wurde nach der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und nach der DIN 1988 und den einschlägigen DVGW-Arbeitsblättern erstellt.

Die Datenschutzbestimmungen des Zweckverbandes können der beiliegenden Anlage „Datenschutzhinweise“ entnommen werden bzw. sind auf der Internetseite <https://www.wasserzweckverband-aitrachtalgruppe.de> unter der Rubrik „Datenschutz“ veröffentlicht.

_____, _____
Ort Datum

**Installationsbetrieb
Stempel und Unterschrift**

Datenschutzhinweise

für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

Die Geschäftsstelle befindet sich in 94315 Straubing, Leutnerstr. 26,
Tel.: 09421/99770, Telefax: 09421/997799, E-Mail: poststelle@wzv-sr.bayern.de.
Den Datenschutzbeauftragten können Sie in der Geschäftsstelle, Abt. Datenschutz, Tel. 09421/9977-71
Durchwahl, E-Mail: datenschutz@wzv-sr.bayern.de erreichen.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung: Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ggf. in Verbindung mit weiteren Rechtsgrundlagen. Die personenbezogenen Daten werden von uns auf Basis folgender Rechtsgrundlagen verarbeitet: Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), zur Erfüllung von Verträgen und vorvertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO), zur Erfüllung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) und auf Basis einer Interessensabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Freiwillige Daten: Daten, die Sie uns gegenüber z.B. in Formularen freiwillig angeben und diese für die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten nicht erforderlich sind, verarbeiten wir in der berechtigten Annahme, dass die Verarbeitung und Verwendung dieser Daten in Ihrem Interesse liegt.

Betroffenenrechte: Die Datenschutz-Grundverordnung räumt Ihnen folgende Rechte ein:

Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Empfänger / Weitergabe von Daten: Dritte, die Daten erhalten, sind nur die in der Verbandsatzung benannten Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes. Ansonsten werden grundsätzlich keine Daten weitergegeben. Wir setzen jedoch Dienstleister für den Betrieb (Software-Fachverfahren) ein. Hier kann es vorkommen, dass der Dienstleister Kenntnis von personenbezogenen Daten erhält. Wir wählen unsere Dienstleister sorgfältig – insbesondere im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit – aus und treffen alle datenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für eine zulässige Datenverarbeitung.

Widerspruchsrecht: Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Wenn personenbezogene Daten auf Grundlage einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) von Ihnen verarbeitet werden, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Löschen von Daten: Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn kein Erfordernis für eine weitere Speicherung besteht. Im Falle von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten kommt eine Löschung erst nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist in Betracht.

Datensicherheit: Wir verwenden technische und organisatorische Maßnahmen um Ihre Daten vor dem Zugriff Unberechtigter und vor Manipulation, Übermittlung, Verlust oder Zerstörung zu schützen. Unsere Sicherheitsverfahren überprüfen wir regelmäßig und passen sie dem technologischen Fortschritt an.

Elektronische Post (E-Mail): Informationen, die Sie unverschlüsselt per E-Mail an uns senden, können möglicherweise auf dem Übertragungsweg von Dritten gelesen werden. Wir können in der Regel auch Ihre Identität nicht überprüfen und wissen nicht, wer sich hinter einer E-Mail-Adresse verbirgt. Eine rechtssichere Kommunikation durch einfache E-Mail ist daher nicht gewährleistet. Falls Sie die Kommunikation mittels verschlüsselter E-Mail wünschen ist dies anzugeben. Wenn Sie schutzwürdige Nachrichten an uns senden wollen, empfehlen wir, diese auf konventionellem Postwege an uns zu senden.

Änderung dieser Datenschutzhinweise: Die Datenschutzhinweise werden von uns bei Bedarf überarbeitet. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie stets auf der Internetseite des Zweckverbandes.

Technische Bedingungen

für den Wasseranschluss

Allgemeines: Die Erdarbeiten im Privatgrundstück dürfen bauseits unter Berücksichtigung der technischen Regeln (DIN 4124, GW 125 und W 400-1) erstellt werden s. h. Sicherheitshinweise für Grabarbeiten. Für die Übergabestelle muss ein geeigneter Hausanschlussraum nach DVGW W404 und DIN 18012 vorhanden sein. Die Hausanschlussleitung (Mediumrohr) wird mit PE 100 hergestellt. Eine Erdung bzw. Potentialausgleich der Elektroinstallation über die Wasserleitung des Zweckverbandes darf nach DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540 nicht erfolgen!

Leitungsführung und Schutzrohr: Der Hausanschluss ist möglichst geradlinig, auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung oder von dem bestehenden Teilanschluss bis zur Übergabestelle zu führen. Müssen Anschlussleitungen unter Gebäudeteilen (z. B. Wintergärten, Garagen, Terrassen, Treppen usw.) geführt werden, so sind sie in diesem Bereich in Schutzrohren zu verlegen. Das Schutzrohr wird **ausschließlich** vom Zweckverband geliefert und kann bauseits verbaut werden. Als Schutzrohr unter dem Gebäude ist das KG (Kanalgrundrohr) oder dergleichen nicht mehr zulässig!

Mauereinführung: Ist eine Einzeleinführung für den Wasseranschluss erforderlich, so wird die Mauereinführung **ausschließlich** vom Zweckverband geliefert. Bei der Lieferung wird der Einbau der Einzeleinführung mit dem Bauherrn bzw. dem beauftragen Bauleiter festgelegt. Für den fachgerechten Einbau ist der Bauherr bzw. der beauftragte Bauleiter verantwortlich.

Ausnahme: Eine Mehrsparteneinführung mit der Zulassung nach DIN 18322 und DVGW VP 601 kann verbaut werden. Diese Mauereinführung ist selbst vom Fachhandel zu erwerben. Vor dem Verlegen der einzelnen Leitungen hat der Bauherr mit den verschiedenen Versorgungsunternehmen einen gemeinsamen Baustellentermin zu vereinbaren. Sollte keine Absprache mit den Versorgern stattgefunden haben und der Wasseranschluss nicht fachgerecht verlegt werden können, so hat der Bauherr nach Rücksprache mit dem Zweckverband entsprechende Umbaumaßnahmen umzusetzen. Die Umbaukosten sind vom Bauherrn in der tatsächlichen Höhe zu tragen.

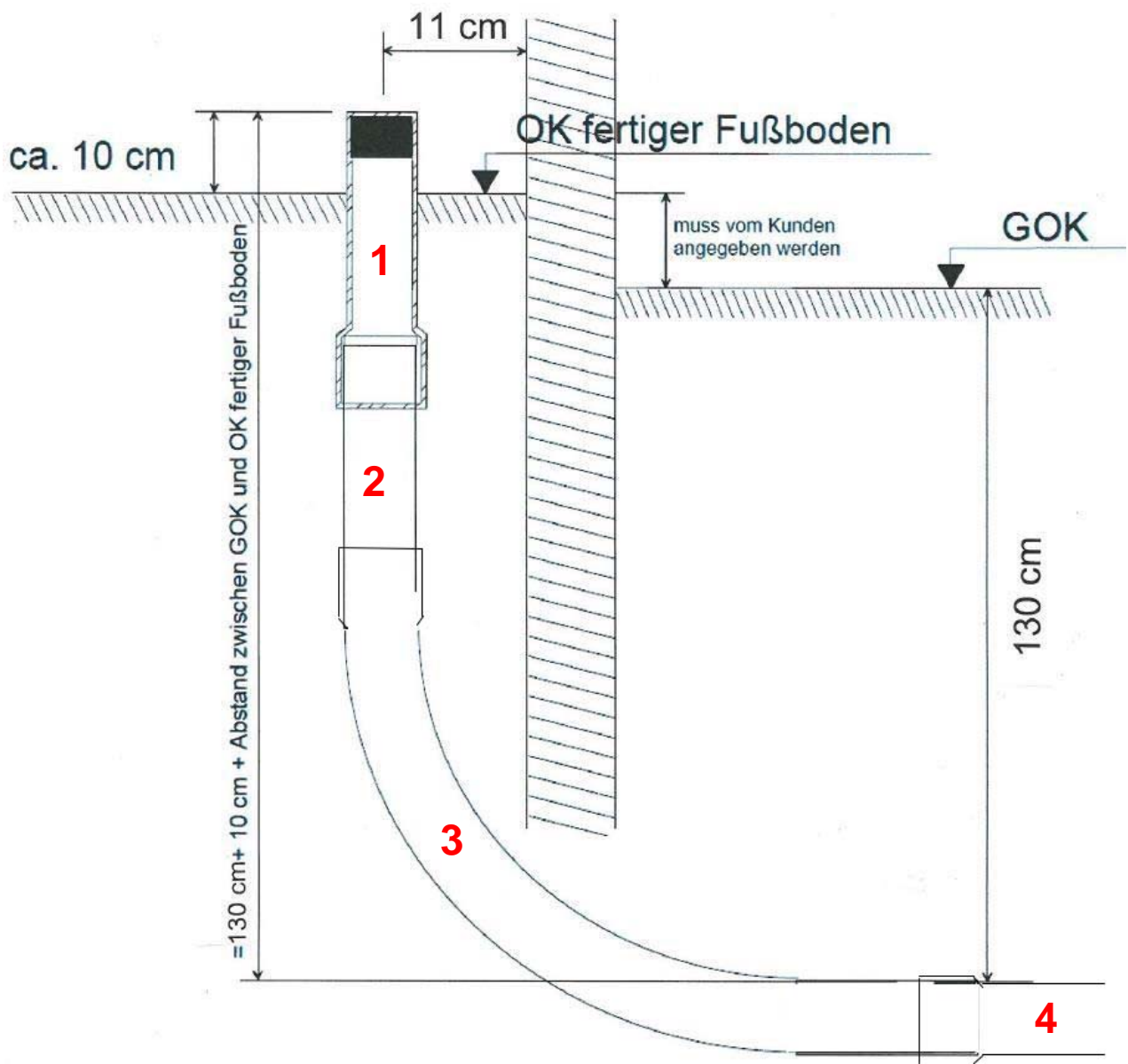
Wir bitten um Beachtung der anliegenden technischen Hinweise bei Einzeleinführung bzw. Mehrsparteneinführung.

Technische Hinweise

Einzeleinführung „Gebäude ohne Keller“

Bei einem Gebäude ohne Keller, verlegt der Zweckverband die Wasserleitung nur noch nach dem Einbau des vorgegebenen Rohrbogens, der Bodendurchführung und dem Schutzrohr.

Das Material (s. h. Skizze Nr. 1, 2, 3 und 4) wird bei einer Vororteinweisung durch das technische Personal des Zweckverbandes an den Bauherrn bzw. dessen beauftragte Firma übergeben. Der Bauherr ist für den fachgerechten Einbau und die Dichtigkeit verantwortlich. Für den unsachgemäßen Einbau bzw. die Undichtigkeit der Bodendurchführung übernimmt der Zweckverband keine Haftung.



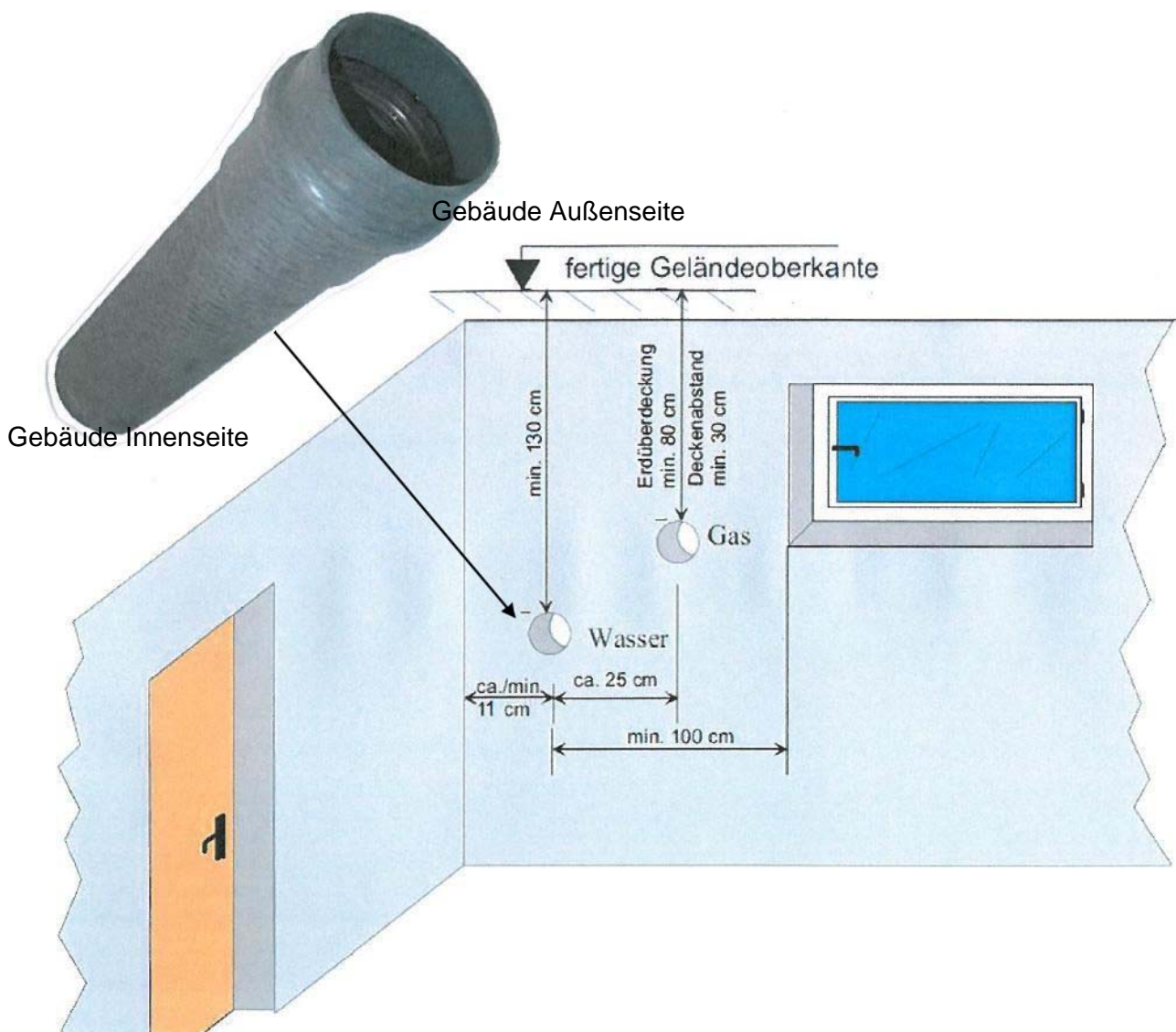
- 1 = Bodendurchführung
- 2 = Verlängerungsstück
- 3 = Rohrbogen
- 4 = Schutzrohr

Technische Hinweise

Einzeleinführung „Gebäude mit Keller“

Bei einem Gebäude mit Keller verlegt der Zweckverband die Wasserleitung nur noch nach dem Einbau der vorgegebenen Einzeleinführung (siehe Skizze).

Diese werden bei einer Vororteinweisung durch das technische Personal des Zweckverbandes an den Bauherrn bzw. dessen beauftragte Firma übergeben. Der Bauherr ist für den fachgerechten Einbau und die Dichtigkeit verantwortlich. Für den unsachgemäßen Einbau bzw. Undichtigkeit der Einzeleinführung übernimmt der Zweckverband keine Haftung.



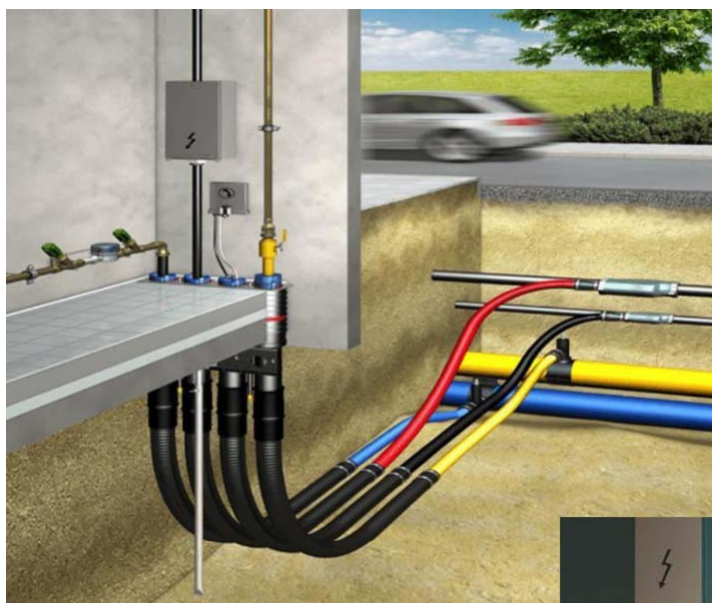
Technische Hinweise

Mehrsparteneinführung „Gebäude ohne / mit Keller“

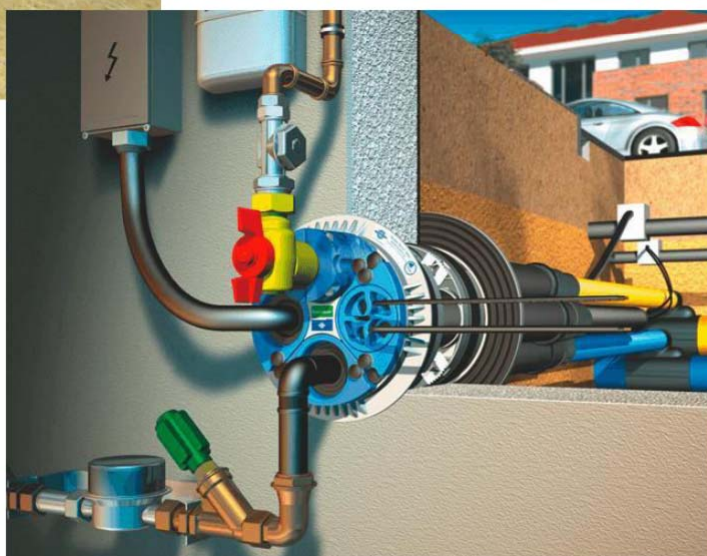
Die Mehrsparteneinführung ist selbst vom Fachhandel zu erwerben und wird nur anerkannt sowie als Durchführung verwendet, wenn sie den Vorschriften der DIN 18322 und DVGW VP 601 entspricht. Der Bauherr ist für den fachgerechten Einbau, das Abdichten des Mediumrohres im Gebäude sowie der Dichtigkeit der Sparteneinführung verantwortlich. Für den unsachgemäßen Einbau bzw. die Undichtigkeit der Sparteneinführung übernimmt der Zweckverband keine Haftung.

Bevor der erste Versorger die Installation im Gebäude vornehmen möchte, ist vom Bauherrn zwingend ein gemeinsamer Termin mit allen Versorgern vor Ort zu vereinbaren. Dabei muss die genaue Platzierung der Armaturen festgelegt werden. Sollte keine Besprechung stattgefunden haben und der Zweckverband keinen geeigneten Platz mehr für die Installation der Wasserzähleranlage haben, so ist der Bauherr dazu verpflichtet, auf eigene Kosten einen geeigneten Platz herzustellen.

Wie eine ordentliche Aufteilung und Installation der verschiedenen Versorger im Gebäude auszusehen hat, können Sie anhand der beiden Skizzen entnehmen.



Mehrsparteneinführung
Haus ohne Keller



Mehrsparteneinführung
Haus mit Keller

Sicherheitshinweise für Grabarbeiten

durch den Kunden innerhalb des Grundstückes

Vor Grabarbeiten sind bei den Versorgungsunternehmen die aktuellen Leitungspläne (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme und Telefon) einzuholen bzw. der Verlauf der Wasserleitung wird vor Ort ausgesteckt.

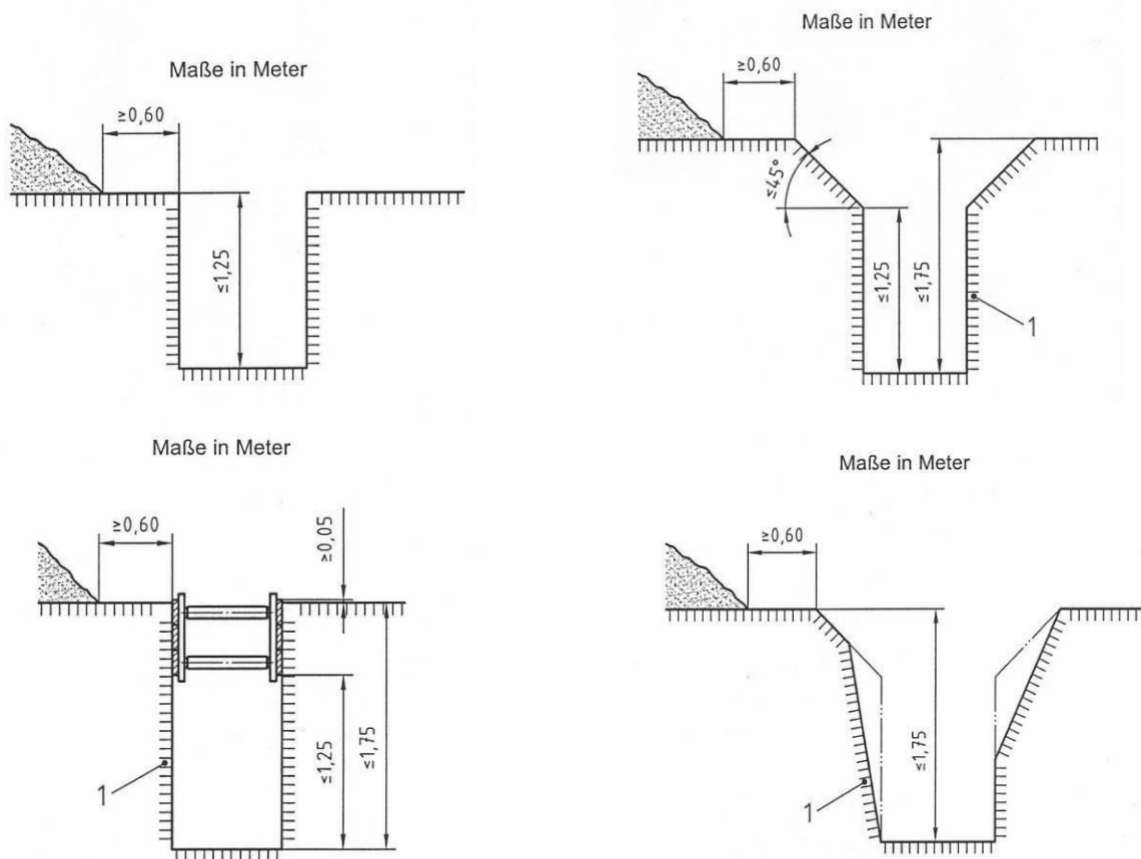
In der Nähe von Leitungen (Abstand 1 m) dürfen keine Maschinen (wie Minibagger, Schneidgeräte usw.) eingesetzt werden. Hier ist Handschachtung erforderlich.

Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften dürfen unsere Mitarbeiter nur in gesicherten Kabel- und Rohrgraben tätig werden. Entsprechen diese nicht den Vorschriften, so dürfen unsere Mitarbeiter **n i c h t** mit den Arbeiten beginnen.

Rohrgräben gelten als sicher, wenn folgende Voraussetzungen gelten:

- Bei Rohrgräben (Wasser) beträgt die Rohrgrabenbreite mind. 70 cm.
- Der Graben muss gegen nachrutschende Materialien wie lose Steine, Erdreich etc. gesichert sein. Dies kann durch Abböschchen erreicht werden (siehe Skizze).
- Beidseitig muss neben dem Graben ein 60 cm breiter Schutzstreifen vorhanden sein.
- Ab einer Grabentiefe von 1,75 m ist der Grabenverbau die Aufgabe von Spezialisten (z. B. Tiefbauunternehmen), die das entsprechende und zugelassene Verbaumaterial besitzen.

Bei Anschlüssen an den Versorgungsleitungen und Hauseinführungen sind Kopflöcher zu erstellen, die Maße sind mit unseren Wassermeistern abzusprechen.



Leitungsschutzanweisung

Wichtige Hinweise für Bauarbeiten im Bereich

von Versorgungsanlagen der Versorgungsunternehmen (VU)

Versorgungsanlagen der Versorgungsunternehmen sind alle Gas-, Wasser-, Stromleitungen, Straßenbeleuchtungskabel und die dazugehörigen Einrichtungen, die auf öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sind.

Wer Versorgungsanlagen der Versorgungsunternehmen beschädigt, kann strafrechtlich verfolgt und auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Die am Bau Beteiligten sind nach Art. 61 – 64 BayBO für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Zur Verhütung von Schäden ist daher folgendes zu beachten:

1. Vor Beginn der Arbeiten besteht die Verpflichtung, das geplante Bauvorhaben den VU schriftlich und rechtzeitig anzuzeigen, die Stellungnahme der VU abzuwarten und die Aufgrabungsdienste der VU telefonisch nach Sparten zu verständigen. Die Beauftragten der VU zeigen die Versorgungsanlagen an Ort und Stelle vor und geben nähere Hinweise.
2. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
3. Über die genaue Tiefenlage von Versorgungsleitungen können von Seiten der VU keine Angaben gemacht werden. Evtl. Aussagen über die Überdeckung und die Lage von Versorgungsleitungen sind unverbindlich und entbinden die ausführende Firma nicht, sich über die tatsächliche Lage durch Suchschlitze von Hand zu vergewissern.
4. **Vor Beginn** von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, **sind stets** bei den zuständigen Stellen des Versorgungsunternehmens **Erkundigungen** über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen **einzuholen**.
5. Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist **vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen** der Verlauf festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei Ortung mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung oder Suchschlitze, selbst Gewissheit zu verschaffen.
6. Bagger und sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden.
7. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Freigelegte Versorgungsleitungen sind in geeigneter Weise abzufangen und gegen Durchhängen zu sichern.
8. Lagenänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
9. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
10. Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Besonders zu beachten sind:

- die Aufgrabungsordnung der Straßenbaubehörde bzw. Straßenverkehrsbehörde
- die jeweils neueste Ausgabe des Merkblattes über das Zufallen von Leitungsgräben, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
- Bayerische Bauordnung (BayBO)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) **des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe vom** **20.11.2015**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 qm,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 qm begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 5 a Vorauszahlungen

Im Falle des Art. 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche netto **2,05 €**
- b) pro m² Geschossfläche netto **4,09 €**

(2) Bei Grundstücken, für die vor dem 01.01.1997 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 4

- a) pro m² Grundstücksfläche netto **0,87 €**
- b) pro m² Geschossfläche netto **3,07 €**

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Dies gilt entsprechend auch für Vorauszahlungen.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss eines abgesperrten, stillgelegten oder rückgebauten Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer auch zu erstatten, soweit die Kosten im öffentlichen Straßengrund anfallen. Satz 2 gilt nur für alle Grundstücksanschlüsse, die ab dem 01.01.2016 abgesperrt, stillgelegt und rückgebaut werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme; im Falle der Herstellung oder Anschaffung bereits nach der Erstellung eines Blindanschlusses (Grundstücksteilanschluss). Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.
Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr jeweils nach dem Nenndurchfluss bzw. dem Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	netto	123,00 €Jahr
bis 6,0 m ³ /h	netto	169,00 €Jahr
bis 10,0 m ³ /h	netto	258,00 €Jahr
bis 15,0 m ³ /h	netto	333,00 €Jahr
DN 50 ($Q_n 15 + 2,5$)	netto	824,00 €Jahr
DN 80 ($Q_n 40 + 2,5$)	netto	1.015,00 €Jahr
DN 100 ($Q_n 60 + 2,5$)	netto	1.172,00 €Jahr
über DN 100 (über $Q_n 60 + 2,5$)	netto	1.787,00 €Jahr.

(3)	Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss		
bis	4 m ³ /h	netto	123,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	netto	169,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	netto	258,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	netto	333,00 €/Jahr

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Verbundwasserzähler

DN	50	netto	824,00 €/Jahr
DN	80	netto	1.015,00 €/Jahr
DN	100	netto	1.172,00 €/Jahr
über DN	100	netto	1.787,00 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **1,21 € pro Kubikmeter entnommenen** Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt **die Gebühr netto 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen** Wassers.
Für die Überlassung von Standrohren wird je angefangene Monate ein zusätzliche Gebühr von **10 €** erhoben.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren, dem Ablösungsbetrag (§ 7 a) sowie dem anteiligen Investitionsaufwand (§ 16) wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung

Bei Grundstücken, bei denen die Beitragspflicht vor dem 01.01.1997 entstanden ist, ein Erstattungsanspruch (§ 8 Abs. 2) aber noch nicht, wird, wenn das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen wird, der in der Beitragskalkulation enthaltene anteilige Investitionsaufwand für den im öffentlichen Straßengrund verlaufenden Teil des Grundstücksanschlusses in Höhe **von netto 859,46 € nacherhoben**.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.06.2001, zuletzt geändert mit der 7. Änderungssatzung vom 20.10.2011 außer Kraft.

Straubing, den 20.11.2015

Forster
Stellv. Verbandsvorsitzender

Wasserabgabebesatzung -WAS-

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe vom 26.06.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.10.2018 (Amtsblatt vom 07. November 2018)

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Wasserabgabebesatzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für die in § 3 der Verbandssatzung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse	sind die Wasserleitungen (=Hausanschlüsse) von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend, Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück /Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteil der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden, hinter der Übergabestelle, als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Weitere Beschränkungen der Benutzungspflicht nach § 7 Abs. 1 sind möglich. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist Wasser zum Betrieb von Wärmepumpen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 8

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.
Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden oder werden weitere Grundstücksanschlüsse beantragt, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
Anlage und Verbrauchseinrichtung müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) Im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, das Betreten der Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnanlagen und Wohnräume zu gestatten, soweit dies zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung ergeben, wie Überprüfung der Wasserleitungen, Ablesen und Prüfung der Wasserzähler, ob die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind.
Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens 2 Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke; Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechungen der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 Euro (30,-DM).
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(1 a) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der zweckverbandseigenen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

¹⁰Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist der Zweckverband den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer des versorgten Objekts dem Einsetzen des Wasserzählers unter Verwendung der Funktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ¹¹Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgemäß aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter der Verwendung der Funkfunktion betrieben werden.

¹²Die Sätze 10 und 11 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.

- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung i. d. F. vom 10.12.1981 außer Kraft.

Straubing, 26.06.2001

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe

Hammerschmid
Verbandsvorsitzender

Anmerkungen:

Neuerlass Wasserabgabebesatzung –WAS- vom 26.06.2001 in Kraft ab 27.07.2001
(Veröffentlichung im Amtsblatt Landkreis Straubing-Bogen, Nr. 22 vom 26.07.2001)

1. Änderungssatzung vom 24.11.2017 in Kraft ab 21.12.2017
(Veröffentlichung im Amtsblatt Landkreis Straubing-Bogen, Nr. 46 vom 20.12.2017)
2. Änderungssatzung vom 23.10.2018 in Kraft ab 08.11.2018
(Veröffentlichung im Amtsblatt Landkreis Straubing-Bogen, Nr. 22 vom 07.11.2018)